

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn
Johannes Filter



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 Ass - IFG 107.19

Bearbeiter/in: [Redacted]
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [Redacted]@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 22. November 2019

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Recherche sog. „Ausländerverein“ [#170762]
Ihre E-Mail vom 20. November 2019 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Filter,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von Dokumenten, aus denen hervorgeht, wie nach sog. "Ausländervereinen" recherchiert wird.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Ihren Antrag lehne ich ab.

Begründung:

Unterlagen, wie von Ihnen gewünscht, liegen bei der Polizei Berlin nicht vor.

Das LKA 552 ist zuständig für die Aufgaben der Anmeldebehörde nach der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsGDV). Anmeldepflichtig sind Ausländer- und ausländische Vereine gem. §§ 14 und 15 des Gesetzes zu Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG).

Ausländervereine sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind. Sie sind gemäß § 19 Nr. 4 VereinsG i. V. m. § 19 Abs. 1 VereinsGDV innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung durch den Vorstand oder ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied beim LKA 552 anzumelden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine.

Die bestehende Anmeldeverpflichtung ist nach hiesigen Erfahrungen unter den betroffenen Vereinen nahezu unbekannt. Mithin erfährt das LKA 552 von Vereinen, die Ausländervereine sein könnten, zumeist durch das zuständige Amtsgericht Charlottenburg-Wilmersdorf. Rechtsgrundlage hierfür ist § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Gericht hat hiernach die Eintragung eines Vereins oder eine Satzungsänderung dem LKA 552 mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 VereinsG handelt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Übersendung der Vereinsregisterakte. Ist danach nicht auszuschließen, dass es sich tatsächlich um einen Ausländerverein handelt, erfolgt üblicherweise ein Anschreiben seitens LKA 552 an ein (möglichst postalisch erreichbares) Vorstandsmitglied, um hier Klarheit herzustellen.

Die Ordnungsaufgabe wird auf Grundlage der vorzitierten Rechtsnormen erfüllt. Interne Leitfäden oder o.ä. sind nicht vorhanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

